

# 2020

## Gesetze der DDR



Verordnung über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern

- vom 12. August 1976 -

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung  
über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen  
der Deutschen Volkspolizei  
sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug  
des Ministeriums des Innern**

vom 12. August 1976

(GBl. I Nr. 33 S. 413)

Die aus dem Dienst in Ehren entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern haben getreu ihrem Eid wesentlich zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum zuverlässigen Schutz der sozialistischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik beigetragen. Zu ihrer weiteren Förderung wird gemäß § 18 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Mai 1976 über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) (GBl. I Nr. 20 S. 277) folgendes verordnet:

§ 1

**Anerkennung der Verdienste und Erfahrungen**

- (1) Die Wachtmeister und Offiziere haben während ihrer langjährigen Dienstzeit in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (nachstehend Organe des Ministeriums des Innern genannt) eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Ausbildung und Erziehung erhalten. Sie sind bewährte, erprobte und zuverlässige Kader und bei einer weiteren beruflichen Tätigkeit nach der in Ehren erfolgten Entlassung aus den Organen des Ministeriums des Innern dementsprechend in den Arbeitsprozeß einzugliedern.
- (2) Die Ämter für Arbeit bei den örtlichen Räten haben in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Organe des Ministeriums des Innern zu gewährleisten, daß den aus den Organen des Ministeriums des Innern entlassenen Wachtmeistern und Offizieren eine ihren Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit vermittelt wird. Ihnen darf in beruflicher und materieller Hinsicht gegenüber anderen Werktätigen mit vergleichbarer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

§ 2

**Berufliche Förderung**

- (1) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, sozialistischen Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen (nachstehend Betriebe genannt) sind verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, die eine kurzfristige Aneignung der für die neue Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.
- (2) Die Betriebe haben zur besonderen Förderung und Entwicklung der aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeister und Offiziere Qualifizie-

rungsmaßnahmen festzulegen oder notwendige Qualifizierungsverträge abzuschließen.<sup>1</sup> Diese sind regelmäßig auf ihre Erfüllung zu kontrollieren und bei Notwendigkeit zu ergänzen.

## § 3

### Anerkennung erworbener Qualifikationen

- (1) Die während der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern erworbenen Diplome, Zeugnisse, Berechtigungen, Qualifikations- oder Befähigungsnachweise sind entsprechend vergleichbaren Dokumenten als Qualifikationsnachweis anzuerkennen.
- (2) Die von den Lehreinrichtungen der Organe des Ministeriums des Innern verliehenen Berufsbezeichnungen sind, soweit sie nicht als zivile Berufsbezeichnungen verliehen wurden, zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend gleichgestellt.

## § 4

### Entlohnung

- (1) Die aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeister und Offiziere haben Anspruch auf Entlohnung nach den Lohn- oder Gehaltsgruppen, die den in den Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitsaufgaben entsprechen, auch wenn die erforderliche Qualifikation noch nicht vorhanden ist und nach § 2 nachgeholt wird.
- (2) Die in Ausübung des Dienstes in den Organen des Ministeriums des Innern eingetretenen Körper- und Gesundheitsschäden (anerkannte Dienstbeschädigung) gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

## § 5

### Anrechnung der Dienstzeit

- (1) Den aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeistern und Offizieren ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bzw. auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichen in jedem Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen oder moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten alle anderen Voraussetzungen durch die Ableistung des Dienstes in den bewaffneten Organen als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.
- (2) Wird den Wachtmeistern und Offizieren durch die Entlassungsdienststelle eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

## § 6

### Schlußbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für alle bisher aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeister und Offiziere.
- (2) Für die Wachtmeister, Unterführer und Offiziere des Wehersatzdienstes des Ministeriums des Innern gelten die dafür getroffenen Festlegungen.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

1 Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. November 1973 über Qualifizierungsverträge (GBl. I Nr. 55 S. 542).

